

nommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

8. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, in dem arme Menschen und Länder besseres Gehör finden;

9. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

10. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

11. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶⁷ und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 57/206

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁶⁸.

57/206. Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der Resolution 2001/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001 betreffend die Bedeutung, die der Menschenrechtserziehung als einem vorrangigen Bereich der Bildungspolitik zukommt³⁶⁹,

in Anbetracht der Resolution 2001/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die Menschenrechtserziehung,

³⁶⁷ A/57/205 und Add.1.

³⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indonesien, Kamerun, Kenia, Kongo, Mali, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago und Uganda.

³⁶⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/147 vom 19. Dezember 2001 über die Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Gesellschaftsgruppen aller Altersstufen, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

in Anbetracht der Bedeutung der Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung ein Schlüsselfaktor der Entwicklung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der globalen Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die in dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte³⁷⁰ enthalten ist,

unter Berücksichtigung der aus der globalen Halbzeitevaluierung hervorgegangenen Empfehlungen,

1. *bittet* alle Regierungen, erneut ihre Zusagen und Verpflichtungen zu bekräftigen, umfassende, partizipatorische und wirksame einzelstaatliche Strategien für die Menschenrechtserziehung zu entwickeln, die in einen einzelstaatlichen Aktionsplan für Menschenrechtserziehung als Teil ihrer einzelstaatlichen Entwicklungspläne eingebunden werden können;

2. *bittet* die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, ein systemweites Konzept für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) zu verabschieden;

3. *bittet* die zuständigen regionalen Menschenrechtsorganisationen, -organe und -netzwerke, Erziehungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie Strategien für eine weitere Verbreitung von Materialien zur Menschenrechtserziehung in möglichst vielen Sprachen auszuarbeiten;

4. *erkennt* die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen an, wenn es um die Ausarbeitung und Durchführung von Strategien geht, die die Regierungen dabei unterstützen, die Menschenrechtserziehung in alle Bildungsstufen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einzubeziehen;

³⁷⁰ Siehe A/55/360.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/207

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁷¹.

57/207. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁷² und den Zusatzprotokollen von 1977³⁷³, und den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷⁷,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/60 der Menschenrechtskommission, die am 25. April 2002 einstimmig verabschiedet wurde³⁷⁸,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor anhalten, was häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zur Folge hat,

in der Erkenntnis, dass auf dem Gebiet der DNS-Analyse in der Gerichtsmedizin in Bezug auf Vermisste große technologische Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise durch die Tätigkeit der in Sarajevo ansässigen Internationalen Kommission für Vermisste, die bei den Bemühungen, Vermisste aus anderen

Konfliktgebieten der Welt zu identifizieren, maßgeblich behilflich sein könnten,

in dieser Hinsicht feststellend, dass die Frage der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen von 1949³⁷² und den Zusatzprotokollen von 1977³⁷³ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind;

5. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und ihre Identität festzustellen;

6. *bittet* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* alle zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Per-

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Fidschi, Georgien, Jugoslawien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauretanien, Pakistan, Panama, Senegal, Sudan, Suriname, Tadschikistan und Ukraine.

³⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁷⁴ Resolution 217 A (III).

³⁷⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.